



**Wegleitung: Gebühren für die Erstellung von Bauteilen im Grundwasserträger und für die Absenkung des Grundwasserspiegels während der Dauer der Bauarbeiten.**

**Grundlagen:**

§§ 36 ff. + 70 ff. Wasserwirtschaftsgesetz

§§ 1, 9, 22 und 23 Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz

§ 14 Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz

**Gebühren:**

Es werden folgende Gebühren und Gebührendepots erhoben:

- Staatsgebühr (nach Aufwand) und Ausfertigungsgebühr.
- Nutzungsgebühr:

Für das abgeleitete Grundwasser sind vorbehaltlich einer neuen Gebührenordnung folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen bis 1000 l/min:  
Fr. 4.20 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr.
- b) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen von über 1000 l/min:  
Fr. 2.10 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr, zusätzlich Fr. 17.60 pro 1000 m<sup>3</sup> gefördertes Wasser. Fehlen Messeinrichtungen, so wird die geförderte Wassermenge aufgrund der Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen im Dauerbetrieb errechnet.

Die Gebühren werden pro rata temporis erhoben. Sie betragen in jedem einzelnen Fall jedoch mindestens Fr. 300.--. Die Gebühren entfallen, sofern das Wasser dem Grundwasserleiter wieder zugeführt wird.

**Depot:**

Das Depot wird aufgrund des voraussichtlichen Gebührenbetrages erhoben und wird wie folgt berechnet:

Beispiel 1:

Max. Pumpenleistung      200 l/min  
Pumpdauer                    240 Tage

200 l/min x 240 Tage : 365 Tage x Fr. 4.20 =      Fr. 552.20  
=====

Beispiel 2:

Max. Pumpenleistung      1200 l/min  
Pumpdauer                    100 Tage  
Entnahmemenge              172'800 m<sup>3</sup>

1200 l/min x 100 Tage : 365 Tage x Fr. 2.10    =   Fr. 690.40  
172'800 m<sup>3</sup> : 1000 m<sup>3</sup> x Fr. 17.60                 =   Fr. 3041.30  
  
Fr. 3731.70  
=====

**Abrechnung:**

Auf dem Protokollformular sind die Höchstleistungsfähigkeit aller installierten Pumpen, die Entnahmemengen und die Absenkungsdauer einzutragen.

Nach Abschluss der Absenkung ist das für die Gebührenabrechnung notwendige Protokoll dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft unaufgefordert zuzustellen. Das Formular ist auch dann einzureichen, wenn kein Grundwasser gepumpt werden musste.

Die Abrechnung/Rechnungstellung erfolgt soweit möglich innerhalb von 60 Tagen. Abrechnungsdifferenzen, die grösser als Fr. 100.-- sind, werden zurückvergütet oder nachbezogen. Geleistete Depotgebühren werden nicht verzinst.

Beispiel:

Max. Pumpenleistung: 500 l/min  
Grundwasserentnahme vom 1. 5. bis 31. 10. = 184 Tage  
Depot = Fr. 600.--

500 l/min x 184 Tage : 365 Tage x Fr. 4.20    =   Fr. 1058.60  
abzüglich geleistetes Depot                    Fr. 600.00  
Zu erhebende Gebühr somit noch              Fr. 458.60  
=====